

Datenblatt für Forschungs- und Untersuchungsvorhaben des BMVI

Fachreferat: RV 1

Projekt-Nr.:

Stand: 01.11.2017

<b>Thema:</b> <b>Evaluation des Nationalen Radverkehrsplans 2020</b>
<b>Art des Forschungsvorhabens</b> Forschungsauftrag
<b>Zielfelder + Kernfelder, denen das Forschungsvorhaben/Programmschwerpunkt dient</b> I.3. Ländlicher Raum I.5. Raumentwicklung, Partizipation, regionaler und sozialer Zusammenhalt I.7. Nachhaltigkeit, Umwelt II. Daten, Methoden, Modelle, Verfahren, Prognosen, Szenarien
<b>Die Untersuchungsergebnisse werden benötigt für</b> Evaluation des Förderprogramms zum Nationalen Radverkehrsplan 2020 Zusammentragen und Auswerten der Ergebnisse des Nationalen Radverkehrsplans 2020 für den Zeitraum 2013 - 2020
<b>Warum soll dieses Vorhaben extern vergeben werden bzw. ist keine interne Bearbeitung möglich? (Notwendigkeitsbetrachtung gem. § 6 BHO)</b>  Die Evaluation des Nationalen Radverkehrsplans 2020 bedarf umfangreicher Recherchen und das Zusammentragen von Ergebnissen aus der Umsetzung des Plans. Der NRVP 2020 beinhaltet nicht nur Aufgaben, die der Bund umsetzen sollte sondern darüber hinaus auch Aufgaben, die in der Zuständigkeit der Länder und Kommunen liegen bzw. lagen.  Für diese Tätigkeiten ist intern kein entsprechendes Personal vorhanden, dass diese Recherchen durchführen und die Ergebnisse zusammentragen und auswerten kann.
<b>Kurzbeschreibung des Vorhabens; sachlicher Kontext, rechtliche Verpflichtung</b>  Die Verpflichtung zur Durchführung einer Evaluation/ Erfolgskontrolle ergibt sich aus § 7 BHO in Verbindung mit den dazu erlassenen Verwaltungsvorschriften.  Für alle finanzwirksamen Maßnahmen, darunter zählen auch die Projektförderungen aus dem Nationalen Radverkehrsplan 2020, sind angemessene Wirtschaftlichkeits-

untersuchungen durchzuführen.

Auszug aus dem Wirtschaftsführungsschreiben 2017 vom 28.12.2016 – Anlage 2:  
„Das BMVI betreffend hat der Bundesrechnungshof in 2016 zudem an eine stärkere Beachtung des Wirtschaftlichkeitsgrundsatzes bei Förderprogrammen appelliert. Der Bundesrechnungshof vertritt in seinem Bericht nach § 88 Abs. 2 BHO vom 01.04.2016 die Auffassung, dass das BMVI die Ziele, die es mit seinen Förderprogrammen verfolge, nicht oder nicht ausreichend konkretisiere. Überprüfbare Kenngrößen, welche die Ziele des Förderprogramms umfassend abbildeten, fehlten überwiegend. Ohne angemessene Wirtschaftlichkeitsuntersuchungen vor Einführung neuer Förderprogramme fehle dem BMVI somit eine grundlegende Voraussetzung zur Sicherstellung einer effektiven und effizienten Mittelverwendung.

Vor diesem Hintergrund bitte ich um strikte Beachtung der gesetzlichen Vorgaben des § 7 BHO.

Da der Nationale Radverkehrsplan ab dem Jahr 2021 fortgeschrieben werden soll, ist daher gemäß den Anforderungen des BRH sowie der Vorgaben der Bundeshaushaltsordnung das bisherige bis 31.12.2020 geltende Förderprogramm zum Nationalen Radverkehrsplan 2020 zu evaluieren.

**Zu erreichendes Ziel; was ist als Ergebnis zu erwarten und wie soll das Ergebnis verwertet werden?**

- Erkenntnisse über die erreichten Wirkungen und Ziele der durchgeführten Maßnahmen im Rahmen des Förderprogramms zum Nationalen Radverkehrsplan 2020
- Erkenntnisse über Steuerungsmöglichkeiten mit der Art der durchzuführenden Maßnahmen im Rahmen eines fortgeschriebenen Förderprogramms ab 2021
- Grundlage für die Entwicklung der Fortschreibung eines Nationalen Radverkehrsplans 2030 sowie Erkenntnisse über den weiteren Förderbedarf

**Forschungsnetzwerk (Verknüpfung mit anderen Untersuchungen)**

Entfällt, da hier ganz konkret das Förderprogramm zum Nationalen Radverkehrsplan 2020 untersucht werden soll

**Folgen, wenn das Forschungsvorhaben/der Programmschwerpunkt in diesem Haushaltsjahr nicht durchgeführt wird**

Die Evaluation des Förderprogrammes ist wie oben dargelegt zwingend durchzuführen. Eine Verschiebung des Beginns der Evaluation in das Haushaltsjahr 2019 oder 2020 hätte zur Folge, dass nicht rechtzeitig vor Ausarbeitung des neuen Nationalen Radverkehrsplans 2030 die Erkenntnisse aus dem Vorgängerplan berücksichtigt werden können.

**Haushaltsstelle/Finanzierungsstelle**

**Kapitel 1210 Titel 532 17**

Vsl. Bearbeitungszeit: 36 Monate

Vergabeart: mit Wettbewerb  
Oh ohne Wettbewerb